

Statuten des Chores Crescendo

- **Bezeichnung**

Der Verein trägt den Namen „Chor Crescendo EO“ und wurde 2009 gegründet.

- **Zweck**

Es handelt sich um eine „Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel“ (Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017)

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern bezweckt die Pflege, Erhaltung und Förderung des Chorgesanges sowie die Organisation und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, wie etwa Konzerten, Messgestaltungen u.Ä.

Freude am Singen und die Geselligkeit stehen im Vordergrund. Durch regelmäßige Proben und Veranstaltungen will der Chor den Vereinszweck erfüllen. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder umgesetzt.

- **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Musikschule Sarnthein, Samerstraße 4.

- **Ehrenamtlichkeit**

Ein sich allenfalls ergebender Gewinn wird zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder sind ehrenamtlich im Verein tätig und erhalten keine Entlohnung.

- **Fehlen von Gewinnabsichten**

Der Chor Crescendo EO ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

Marion Brugger

- **Beitrittskriterien**

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmäßig die Proben zu besuchen und sich bei den Aktivitäten des Chores zu engagieren. Ist ein Mitglied am Besuch einer Probe oder an der Teilnahme bei einem Auftritt verhindert, entschuldigt es sich beim Chorleiter. Die Chormitglieder beschließen gemeinsam die Aufnahme. Die Ablehnung von Beitrittsgesuchen muss durch die gesetzliche Vertretung und die Obfrau begründet sein.

- **Ausschlusskriterien**

Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt oder die Auflösung des Chores aufgelöst werden. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Dies bestimmt der Vorstand.

- **Rechte der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins genießen folgende Rechte:

- Wahlberechtigung in Bezug auf Chorleitung, Obfrau / Obmann
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Gestaltung des Vereinslebens
- jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher (nach Antragstellung an die gesetzliche Vertretung)

- **Pflichten der Mitglieder**

Außerdem haben sie dem Verein gegenüber folgende Pflichten:

- Förderung der Interessen des Vereins
- Ansehen und Zweck des Vereins zu erhalten
- Beachtung der Vereinsstatuten
- Regelmäßiges Besuchen der Chorproben
- Teilnahme an Aufführungen und anderen Veranstaltungen

- **Vollversammlung**

Die Vollversammlung wird jährlich einberufen und hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- Beschlussfassung über Aufnahme von aktiven Mitgliedern
- Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und deren Abwahl

Manon Brugger

- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

„Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.“ (Art. 21 ZGB)

„Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.“ (Art. 20 ZGB)

Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins:

„Zur Änderung (...) der Satzung ist (...) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“

- **Demokratischer Aufbau**

Die Ämter werden durch Wahl besetzt, wobei ein mehrfaches Stimmrecht nicht vorgesehen ist. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, die Ämter werden dann entweder bestätigt oder neu gewählt. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Ämtern und wird mit je einer Person besetzt:

- Chorleitung
- Obmann / Obfrau
- Stellvertretung Obmann / Obfrau
- Kassier

Die gesetzliche Vertreterin des Vereins ist die Obfrau bzw. der Obmann. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Marion Brugger

- **Bei Auflösung der Organisation**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

- Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen. Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Marion Brugger